Beschlussvorlage
SG/2021/138 [öffentlich]

Samtgemeinde Hesel

Betreff:
Bestimmung von Vertreter*innen der Samtgemeinde Hesel für das Kuratorium des Kindergartens Holtland

Federführung:	Fachbereich 1 - Innere Verwaltung Sachgebiet 11 - Zentrale Dienste
Verfasser:	Joachim Duin
Aktenzeichen:	11.0/Du -
Datum:	02.11.2021

Beratungsfolge		Datum	Beschluss
Samtgemeinderat Hesel	Entscheidung	04.11.2021	

Beschlussvorschlag:

1. Für das Kuratorium des Kindergartens Holtland wird folgende Sitzverteilung bzw. Stellenbesetzung gem. § 71 Abs. 6 NKomVG festgestellt:

   - SPD-Fraktion: 1 Sitz
   - CDU-Fraktion: 1 Sitz oder 2 Sitze
   - GfH-Gruppe: 0 Sitze oder 1 Sitz

   Von den Fraktionen / Gruppen benannte Mitglieder:

Fraktion / Gruppe	Mitglied	Stellvertreter
SPD-Fraktion	1.	1.
CDU-Fraktion	1.	1.
	2.	2.
GfH-Gruppe	1.	1.

Sachverhalt:

Für die Kindertagesstätte Holtland wird gem. § 8 der Vereinbarung mit der Kirchengemeinde Holtland vom 14./24.04.2014 wird ein Kuratorium gebildet, dem drei Vertreter der Samtgemeinde Hesel angehören, die jeweils vom Samtgemeinderat berufen werden. Zweckmäßigerweise wird die Stellvertretung gleichzeitig bestimmt.

Da es sich bei den Vertreterstellen für das Kuratorium um mehrere unbesoldete Stellen gleicher Art im Sinne von § 71 Abs. 6 NKomVG handelt, ist für die Bestimmung der Vertreter § 71 Abs. 2, 3 und 5 NKomVG anzuwenden.

Davon ausgehend, dass sich die CDU-Fraktion sowie die GfH-Gruppe gebildet haben und sich die übrigen die Fraktionen im künftigen Samtgemeinderat entsprechend dem Wahlergebnis bilden (SPD-Fraktion = 8 Sitze, CDU-Fraktion = 10 Sitze, GfH-Gruppe = 5 Sitze, AWG-Fraktion = 3 Sitze), ergeben

sich folgende möglichen Sitzverteilungen bei drei Ausschusssitzen:

- SPD-Fraktion 1 Sitz
- CDU-Fraktion 1 Sitz + evtl. 1 Sitz nach Losentscheid
- GfH-Gruppe 0 Sitze + evtl. 1 Sitz nach Losentscheid

Die Besetzung der auf sie entfallenden Ausschusssitze ist gem. § 71 Abs. 2 Satz 7 NKomVG Sache der Fraktionen / Gruppen. Diese können deshalb sowohl Angehörige der eigenen Fraktion / Gruppe als auch andere Ratsmitglieder bzw. Mitglieder der Räte der Mitgliedsgemeinden nominieren.

Der Beschluss des Samtgemeinderates über die Sitzverteilung und die Stellenbesetzung gem. § 71 Abs. 5 NKomVG hat feststellenden Charakter. Mit ihm wird bestätigt, dass das Verteilungs- und Benennungsverfahren korrekt durchgeführt worden ist. Er umfasst die Feststellung der Zahl der auf die Fraktionen / Gruppen entfallenden Sitze und deren personelle Besetzung mit den benannten Samtgemeinderatsmitgliedern und sonstigen Personen.

Der Samtgemeinderat kann gem. § 71 Abs. 10 NKomVG einstimmig ein von den Regelungen des § 71 Abs. 6 NKomVG abweichendes Verfahren beschließen.

Uwe Themann
Samtgemeindebürgermeister